

Unbezahlte Lieferantenrechnungen, laufende Wechsel, Darlehen u. dgl. führt man dagegen nicht als Rechnungsabgrenzungsposten auf; sie haben im Interesse der Bilanzklarheit als Lieferanten- oder Warenschulden, Wechselschulden und Darlehensschulden zu erscheinen.

Rechnungsabgrenzungsposten brauchen sich nicht nur auf der Schuldseite zu ergeben, sondern sie können ebensogut als Vermögen zu berücksichtigen sein. Bezahlt z. B. der Uhrmacher seine Januar-Miete schon am 31. Dezember, so vermindert er den in den Jahresabschluß einzusetzenden Kassen-, Bank- oder Postscheckbestand um diese Summe, weist also sein Betriebsvermögen und damit auch seinen Gewinn entsprechend niedriger aus. Das ist unrichtig, denn die Miete für Januar rechnet wirtschaftlich nicht mehr zum alten Jahr, sondern schon zum neuen. Zur Erreichung eines entsprechenden Ausgleichs muß die Januar-Miete als Rechnungsabgrenzungsposten unter „Vermögen“ aufgenommen werden.

Sehr häufig ergeben sich Rechnungsabgrenzungsposten bei den Versicherungen. Hat z. B. der Uhrmacher die Prämie für

seine Feuer-, Einbruchs- und Diebstahlversicherung am 1. Dezember 1938 bezahlt, so entfällt, wenn es sich um eine Jahresprämie handelt, nur  $\frac{1}{12}$  des Gesamtbetrages auf das abgelaufene Geschäftsjahr, während die weiteren  $\frac{11}{12}$  schon das neue Jahr, nämlich die Monate Januar–November 1939, betreffen. Dieser letzte Betrag ist auch wieder ein Vermögensrechnungsabgrenzungsposten und als solcher zu berücksichtigen.

Bei gleichbleibendem Geschäft sind die Schwankungen zwischen den Rechnungsabgrenzungsposten in den einzelnen Inventuren meist nur klein. Trotzdem können sich aber auch hier schon Gewinnverlagerungen ergeben, die zur Anwendung einer niedrigeren Steuerstufe führen. Besonders wichtig sind die Rechnungsabgrenzungsposten jedoch bei ansteigender oder fallender Konjunktur. Hier können Unterschiede entstehen, die manchmal mehrere Steuerstufen ausmachen.

Die Einsetzung der Rechnungsabgrenzungsposten ist also nicht nur eine buchhalterische Notwendigkeit zur Erreichung wirklich wahrheitsgetreuer Bilanzen, sondern sie liegt auch im Interesse der Betriebsinhaber.

## Einsendung der Steuerkarten 1938, der Lohnsteuerbescheinigungen und der Lohnnachweise für die Berufsgenossenschaft

### Steuerkarten 1938

Nach Jahresablauf sind die Steuerkarten 1938 der Arbeitnehmer an die Finanzämter zurückzusenden. Für diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die am 31. Dezember 1938 im Arbeitsverhältnis gestanden haben, hat die Einsendung durch den Arbeitgeber zu erfolgen, und zwar an das Finanzamt, von welchem die Steuerkarte 1939 für das Gefolgschaftsmitglied ausgeschrieben worden ist. Vor der Absendung muß die auf Seite 2 der Steuerkarte vorgedruckte Lohnsteuerbescheinigung ausgefüllt werden. Anzugeben ist: die Zeit der Beschäftigung, der Bruttolohn oder das Bruttogehalt, die einbehaltene Lohnsteuer und die eventuell gekürzte Wehrsteuer. Die Richtigkeit der Angaben muß durch Unterschrift bescheinigt werden. Weiter sind die am Schluß der Lohnbescheinigung gestellten Fragen nach der Ausstellungsgemeinde, dem Finanzamt und der Steuer Nummer der Steuerkarte 1939 zu beantworten.

Für Gefolgschaftsmitglieder, die im Laufe des Jahres 1938 ausgeschieden sind und bei deren Abgang der Arbeitgeber nicht die Lohnsteuerbescheinigung auf Seite 2 der Steuerkarte ausgefüllt hat, muß jetzt ein Lohn- und Wehrsteuerüberweisungsblatt (entsprechende Formulare sind bei den Finanzämtern unentgeltlich zu haben) ausgefüllt und eingereicht werden.

Diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die am 31. Dezember 1938 in keinem Arbeitsverhältnis gestanden haben, sind verpflichtet, ihre Steuerkarte selbst einzuschicken.

Die Einreichung der Steuerkarten und der eventuellen Lohnsteuerüberweisungsblätter hat bis zum 15. Februar 1939 zu erfolgen.

### Lohnsteuerbescheinigungen

Für Gefolgschaftsmitglieder, die im Jahre 1938 einen Arbeitslohn von mehr als 8400 RM bezogen haben, ist eine besondere Lohnbescheinigung (auch diese Formulare sind bei den Finanzämtern unentgeltlich erhältlich) anzufertigen und bis zum 31. Januar 1939 an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz zuständige Finanzamt einzusenden.

### Lohnnachweise für die Berufsgenossenschaft

Endlich müssen bis zum 25. Januar 1939 (letzter gesetzlicher Fristablauf der 11. Februar 1939) die Lohnnachweise für die Berufsgenossenschaft eingeschickt werden.

Hierbei sei an die Berufsgenossenschaftspflicht der Uhrmacherbetriebe erinnert. Nach der Reichsversicherungsordnung unterliegen der Reichsunfallversicherung alle Einzelhandelsbetriebe, in denen die Tätigkeit der im Handel beschäftigten Personen insgesamt jährlich mindestens 300 Arbeitstage ergibt. Die Tätigkeit der kaufmännischen Angestellten wird dabei nur zur Hälfte angerechnet. Als versicherungspflichtige Tätigkeiten im Handel gelten neben der reinen Verkaufstätigkeit auch die Arbeiten im Lager, das Aufräumen und Reinigen der Waren, der Verkaufsräume und Einrichtungen, die Beförderung der Verkaufsware zur Kundschaft, ferner die Änderungsarbeiten, die den Zweck haben, die im Laden verkauften Waren dem Geschmack und den Wünschen der Käufer anzupassen.

Beschäftigt z. B. ein Uhrmacher eine Verkäuferin, und ist sein Werkstattgehilfe zur Hälfte auch im Verkauf tätig, so besteht bereits Unfallversicherungspflicht, nämlich nach folgender Berechnung:

Verkäuferin: 300 Arbeitstage; zu rechnen mit der Hälfte . . . . .	=	150 Tage
Gehilfe: 300 Arbeitstage; davon auf Verkaufstätigkeit entfallend die Hälfte	=	150 Tage
		<u>300 Tage</u>

Gleichgültig bleibt es sich, ob die in Betracht kommenden Personen ein hohes oder niedriges Entgelt beziehen. Lehrlinge, Laufburschen, Hausdiener usw. sind also den Gehilfen und Verkäuferinnen völlig gleichzustellen.

Zu den versicherungspflichtigen Personen zählen auch die eigenen Angehörigen des Betriebsinhabers mit alleiniger Ausnahme des Ehegatten desselben, gleichviel, ob sie für ihre Tätigkeit entlohnt werden oder nicht.

Betriebe, die versicherungspflichtig sind, müssen ohne Anforderung bei der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 2, angemeldet werden. Abgesehen davon, daß die Unterlassung der Anmeldung bestraft werden kann, und daß die Berufsgenossenschaft das Recht besitzt, auf drei Jahre zurück die Beiträge nachzuerheben, muß sich jeder Betriebsinhaber darüber klar sein, daß er bei pflichtwidriger Unterlassung der Anmeldung für alle Schäden, die einem Gefolgschaftsmitgliede durch einen Unfall im Betriebe oder auf dem Wege zur bzw. von der Arbeitsstätte zustoßen, aufzukommen hat.

Der Abschluß einer privaten Haftpflichtversicherung befreit von der gesetzlichen Versicherung bei der Berufsgenossenschaft nicht.

## Wareneingangsbuch und Warenausgangsverordnung

Jetzt müssen auch die Berufskameraden in der Ostmark und im Sudetengau das Wareneingangsbuch führen und die Verordnung über den Warenausgang beachten. Für sie ist es besonders wichtig, zu wissen, was in das Wareneingangsbuch gehört und wann die Warenausgangsverordnung Anwendung findet. Ausführliche Auskunft gibt hierüber die demnächst erscheinende erste Broschüre der Sonderschriftenreihe des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks (vgl. die Ankündigung auf der ersten Seite dieser Nummer).

Der Bezug der Broschüre ist auch den Berufskameraden im Altreich dringend zu empfehlen, weil, wie die eingehenden Anfragen zeigen, in der Praxis immer wieder Fälle auftauchen, die einer Sonderklärung bedürfen.